

RS Vwgh 1997/5/15 97/20/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

WaffG 1986 §6 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs4;

Rechtssatz

Eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes besteht insbesondere dann, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung faktische Grenzen gesetzt sind. Die Verweigerung einer solchen Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes, insbesondere sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ist nur dann berechtigt, wenn hierfür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Antragsteller der Nachweis gelingt, daß die Anordnung dieser Untersuchung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, dh daß sie unbegründet angeordnet worden ist (Hinweis E 15.3.1995, 93/01/0980; hier: aufgrund der unberechtigten Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung auf eine indizierte Geisteskrankheit des schizophrenen Formenkreises zu unterziehen, war die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Antragstellers gem § 6 Abs 4 WaffG zu verneinen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200070.X01

Im RIS seit

10.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at